



## Sitzungsvorlage Nr. 55/00

Amt 50	Datum 26.04.00
Berichtersteller/in: Herr Makiolla	

### Gremien

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie

### Beratungsstatus

öffentlich

### Betreff

Auswertung der Zielvereinbarung 1999

Budget-Nr.: 50		Produktgruppen-Nr.:	Produkt-Nr.: 01
Arbeit und Soziales		Fachbereichsebene	Steuerung und Service
Haushaltsjahr 2000	Haushaltsstelle 4000.7121	Verwaltungshaushalt	Finanzbedarf in DM 500.000,-- DM

### Beschlußvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie des Kreises Unna beschließt:

„Der Ausschuss nimmt die Auswertung der Berichte der ka. Städte und Gemeinden zur Zielvereinbarung 1999 über die Erreichung der in der Vereinbarung festgelegten Ziele und die damit zusammenhängende Berechnung der finanziellen Anreize zur Kenntnis.“

**Fortsetzungsblatt****Begründung der Vorlage**

Der Kreis Unna hat mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden erstmals für das Haushaltsjahr 1999 eine Zielvereinbarung über den Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes abgeschlossen

Dabei vereinbarten der Kreis Unna und seine Kommunen als gleichberechtigte Partner die Einhaltung bestimmter einheitlicher Standards bei der Gewährung von Sozialhilfe. Bezüglich detaillierter Einzelheiten wird auf die Sitzungsvorlage für den Sozialausschuß, Kreisausschuß und Kreistag Nr. 170/98 vom 29.09.1998 verwiesen.

Gemäß Ziffer 3. der Zielvereinbarung erstellen die Delegationsnehmer bis zum Ende des I. Quartals 2000 einen Bericht über die Erreichung der in der Vereinbarung genannten Ziele.

Die Anlage zu dieser Sitzungsvorlage enthält in Kurzform eine Auswertung der z. T. umfangreichen Berichte der ka. Städte und Gemeinden.

Ziffer 4. der Zielvereinbarung sieht vor, daß den mit der Durchführung des BSHG beauftragten Organisationseinheiten der ka. Städte und Gemeinden zur Intensivierung von Arbeitsleistungen finanzielle Anreize gewährt werden, die sich einerseits an den Aktivitäten und Ergebnissen der Unterhaltsheranziehung und zum anderen an den Erfolgen im Bereich der Vermittlung von Sozialhilfeempfängern in Arbeitsverhältnisse orientieren. Hierfür stehen 500.000,-- DM als Haushaltsausgaberest aus dem Haushaltsjahr 1999 bei der Haushaltsstelle 4000.7121 -Zuweisungen an die Gemeinden im Rahmen der abgeschlossenen Zielvereinbarung- zur Verfügung.

Die Berechnung der auf die einzelnen ka. Städte und Gemeinden entfallenden Prämien liegt dieser Sitzungsvorlage ebenfalls bei.

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Bergkamen	Gemeinde Bönen	Stadt Fröndenberg
2.a)	1	Erfolgt vor der Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt generell eine umfassende Beratung der antragstellenden Hilfeempfänger?	Seit 1.1.99 erfolgt umfassende Beratung generell vor Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt. Zuständig hierfür ist der Soziale Dienst des Sozialamtes. (z.B. 1999 203 Beratungen). Ziel: persönliche, soziale und wirtschaftl. Verhältnisse dokumentieren, insbesondere Bildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen, um hieraus Schlüsse f.d. Hilfe zur Arbeit ziehen zu können. Beratungsergebnisse werden protokolliert und den Sachbearbeitern zur Verfügung gestellt.	Vor jeder Sozialhilfebewilligung wird eine gemäß der Zielvereinbarung geforderte Beratung durchgeführt. Jede erwerbsfähige Person wird den Sachbearbeitern "Hilfe zur Arbeit" zugeführt. Falls erhebliche Schulden zu vermuten sind und bei Aufnahme von Erwerbstätigkeit mit Pfändungen zu rechnen ist, wird die Sozialhilfebewilligung vom Besuch der eigenen Schuldnerberatung abhängig gemacht.	Grundsätzlich wird bei neu antragstellenden Hilfesuchenden durch die Sachbearbeiter/Innen ein umfassendes Erst- u. Beratungsgespräch geführt. Eingebunden wird auch die für Hilfe zur Arbeit zuständige Mitarbeiterin. Ziel: Aufzeigen von Alternativen, um Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden und vorhandenes Selbsthilfepotential zu stärken. Hierzu zählt auch direkte Arbeitsvermittlung, Ermittlung vorrangiger Ansprüche, Kontakte zu anderen Institutionen wie Schuldnerberatung, ASD, Drogenberatung etc.
2.a)	2	Wird in Ihrer Stadt/Gemeinde mit Hilfeplänen gearbeitet?	Besondere Hilfeplanakten werden nicht geführt. Die einzelnen Schritte des Umgangs mit dem HE werden jedoch schriftlich in der Leistungsakte dokumentiert (Hilfe zur Arbeit, gemeinn. zusätzl. Arbeit, Entschuldung, Suchtberatung, Wohnraumversorgung etc.) Im einzelnen eingeleitete Schritte werden durch die Leistungsabteilung nachgehalten. Für einzelne Hilfeempfänger werden auch differenzierte Hilfepläne zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erstellt.	Einen standardisierten Vordruck (Hilfeplan) gibt es derzeit noch nicht, jedoch wird in einem Hilfsprogramm auf Access-Basis der Istzustand und der Weg zum gewünschten Solizustand dokumentiert.	Die sehr intensiven und teilweise zeitaufwendigen Beratungsgespräche bilden die Grundlage für individuelle Hilfepläne, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, die aber einer weiteren Entwicklung bedürfen. Standardisierte Vordrucke zur Problemanalyse werden für den Bereich der Arbeitsvermittlung genutzt.
2.a)	3	Wenn ja, werden die Hilfeempfänger in Form von individuellen persönlichen/beruflichen Hilfeplänen/Zielvereinbarungen eigenverantwortlich eingebunden?	Den HE werden hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Planungen selbstverständlich eigenständige Bemühungen abverlangt (z.B. Wohnungswechsel, Schuldenregulierung, Suchtkrankenhilfe, regelmäßige Einsichtnahme in den Stelleninformationsservice des AA, Zusammenstellung und Vorlage von Bewerbungsunterlagen).	Soweit es im Gespräch zu festen Vereinbarungen kommt, werden diese protokolliert und auf ihre Erfüllung hin ständig überprüft.	
2.b)	4	Anzahl der Leistungsfälle, die in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden konnten.	Vermittlung von 158 Leistungsfällen.	Insgesamt wurden 51 Personen vermittelt.	Vermittlung von 100 Personen (72 Pers. -1. Arbeitsmarkt, 13 Pers. - Landes-/Kreisprogramm ASS, 15 Pers. - ABM). 52 Personen standen im Leistungsbezug, 48 Personen konnten bei Antragstellung direkt vermittelt werden.
2.b)	5	Prozentualer Anteil der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gemessenen an den im Jahresdurchschnitt gezählten Leistungsfälle.	Leistungseinstellung durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in 158 Fällen. Durchschnittliche Fallzahl von 1.495 Fällen = Quote von 10,6 %.	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 411 Vermittlungsquote = 12,4 %	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 376 Vermittlungsquote = 13,75 % (berücksichtigt wurden nur die 52 Personen mit Leistungsbezug)

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Bergkamen	Gemeinde Bönen	Stadt Fröndenberg
2.b)	6	Fanden bei der Vermittlung junge arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Personen bis 27 Jahre) besondere Berücksichtigung?	Keine besondere Berücksichtigung. Vermittlungsbemühungen werden in der Regel von der vorhandenen Familienstruktur und vorhandenen Fähigkeiten des HE abhängig gemacht.	Ja, 26 Personen waren von den insgesamt vermittelten Personen unter 27 Jahre alt.	Ja, von den Gesamtvermittlungen sind 37 Personen der Gruppe der jungen arbeitslosen Sozialhilfeempfänger zuzuordnen.
2.c)	7	Konnte allen Personen, denen der Einsatz der Arbeitskraft gem. § 18 BSHG zuzumuten ist und die nicht in andere qualifizierende oder beschäftigungsfördernde Maßnahmen vermittelt wurden, gemeinnützige zusätzliche Arbeit gem. § 19 Abs. 2 Alternative 2 BSHG angeboten werden?	Insgesamt 275 Personen in gemeinn. zusätzl. Arbeit vermittelt (97.762 geleistete Stunden). 135 Personen leisteten freiwillig gemeinn. Tätigkeiten, 140 Personen wurden herangezogen. Verteilung der Personen erfolgte auf 30 verschiedene Maßnahmen u.a. auch in Trägerschaft der Stadt Bergkamen. Inhalt und Dauer einer bestimmten Maßnahme werden zwischen dem Träger u.d. Verwaltung festgelegt.	Die vorhandenen Kapazitäten, insbesondere bei der gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit, reichten hierzu nicht aus. Es ist geplant, im Bereich des Bauhofes eine Anleiterstelle einzurichten.	Für alle anderen arbeits- aber z. Zt. nicht vermittlungsfähigen Personen wurden Beschäftigungen im Rahmen gemeinn. oder geringfügiger Tätigkeit angeboten.
2.c)	8	Anzahl der Personen, die 1999 in gemeinnütziger zusätzlicher Arbeit beschäftigt wurden. (Bitte auch Zeitraum der durchschnittlichen Beschäftigungsdauer angeben)	275 beschäftigte Personen; durchschnittliche Beschäftigungsdauer = 6 Monate. (Feststellung: Maßnahmeteilnehmer versuchen besonders bei Heranziehung, sich nach ca. 2 bis 3 Monaten der Maßnahme zu entziehen oder sich dem allg. Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen).	80 Personen wurden zur gemeinnützigen zusätzl. Arbeit herangezogen; durchschnittliche Beschäftigungsdauer lag bei ca. 4 Wochen.	Im Rahmen gemeinn. Tätigkeit konnten 148 Personen bei einem mtl. Stundenumfang von 40 Stunden beschäftigt werden.
2.d)	9	Kommt § 25 BSHG bei Arbeitsverweigerung bzw. vergleichbaren Verhaltensweisen konsequent zur Anwendung?	Konsequente Anwendung in 112 Fällen (bei 82 Fällen Kürzung des Regelsatzes um 25 %, bei 30 Fällen Kürzung um 50 %)	Ja. In 60 Fällen mußte über unterschiedliche Zeiträume die Sozialleitung gekürzt bzw. eingestellt werden.	Ja. Durch intensive Gespräche konnte unter dem Grundgedanken des hilfeplangesteuerten Handelns häufig positiv auf die Hilfeempfänger eingewirkt werden.
2.e)	10	Berechnung der durchschnittlichen Fallbearbeitungsrate unter Nennung der Anzahl der Leistungssachbearbeiter der Anzahl der Leistungssachbearbeiter f.d. Heranziehung Unterhaltspflichtiger Gesamtzahl der Fälle (Stichtag 31.12.99)	109 10,5 2,5 1.422	105 4 Der Sachbearbeiter zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger wurde erst zum Ende des Jahres eingesetzt. 421	86 3,7 Stellen 1 Teilzeitstelle (30 Wochenstunden) 377
2.f)	11	Anzahl der tatsächlich am 31.12.1999 besetzten Stellen für die individuelle Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für deren Vermittlung in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen.	- 1 Stelle 25 Wochenstunden - 1 Vollzeitstelle ABM (3. Förderjahr)	1 Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenstunden, 1 Vollzeitstelle z. Zt. noch ABM	Bis 31.07.99 1 Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden; ab 01.08.99 Umwandlung in Vollzeitstelle als Dauerbeschäftigungsverhältnis.

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Bergkamen	Gemeinde Bönen	Stadt Fröndenberg
2.g)	12	Wie werden Außen- und Bedarfsprüfungen praktiziert?	Durch den Sozialen Dienst des Sozialamtes (SDS). 1 Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung wird hier als Bedarfsprüfer vorgehalten.	Durch den jeweiligen Hilfesachbearbeiter in der publikumsfreien Zeit.	Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch führen die Leistungssachbearbeiter notwendige Außen und Bedarfsprüfungen durch. Bei Bedarfsprüfungen, die techn./handwerk. Wissen erfordern, wird verwaltungsinternes Personal zusätzlich in Anspruch genommen.
2.g)	13	Wird hierfür spezielles Personal vorgehalten?	Spezielle Bedarfsprüfungen, z.B. bei Behinderten, Senioren, psychisch Kranken, Personen mit außergewöhnlichen Lebenssituationen werden durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen des SDS durchgeführt.	Nein.	
2.h)	14	Wurde den Mitarbeitern in 1999 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht?	Teilnahme der Sachbearbeiter der Leistungsabteilung an Seminaren hinsichtlich der fallspezifischen Arbeit.	Ja; in 1999 wurde die Aus- und Fortbildung jedoch überwiegend verwaltungsintern durchgeführt. Für 2000 sind externe Maßnahmen geplant.	Ja
2.i)	15	Waren in 1999 alle Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen mit Fallzuständigkeit mit zeitgemäßer Datenverarbeitung ausgestattet ?	ja, sowohl im Bereich der Leistungsabteilung als auch beim Sozialen Dienst des Sozialamtes.	Ja	Ja
2.j)	16	Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Jugendamt dar?	Durch den eigenen SDS ergibt sich eine zwingende Zusammenarbeit lediglich in Fällen, in denen beide Ämter tätig sein müssen. Insoweit stellt sich die Zusammenarbeit aber zufriedenstellend dar. Das städt. Jugendamt wird im Rahmen des BSHG nicht mehr tätig.	Insbesondere Fälle, deren Verselbständigung wegen fehlender Kinderbetreuung zu scheitern drohte, konnten aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt zufriedenstellen gelöst werden.	Regel Informationsaustausch zwischen ASD des Kreisjugendamtes und dem Sachgebiet BSHG. Im Einzelfall wird von beiden Seiten unbürokratisch Hilfestellung geleistet.
2.j)	17	Erfolgte eine gezielte Unterstützung von alleinerziehenden Personen?	Ca. 50 % der Haushaltsvorstände (=1.186 zum Stichtag 31.12.99) sind alleinerziehende Personen im Hilfebezug. Von daher ist zwangsläufig diese Fragestellung mit ja zu beantworten. Besondere Qualifizierungsmaßnahme für alleinerziehende Frauen wurden initiiert; Träger = FAW.	Ja, durch das Angebot von Kursen und Seminaren mit Hilfe der Gleichstellungsbeauftragten speziell für diesen Personenkreis, wurden Wege und Möglichkeiten für den Ausstieg aus der Sozialhilfe aufgezeigt und das Interesse auf Verselbständigung geweckt.	Ziel bleibt weiterhin, alleinerziehenden weibl. Personen gezielte Unterstützung anzubieten.
2.k)	18	Berechnung des Anteils der Einnahmen aus der Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Dritte gemessen an den in 1999 getätigten und mit dem Kreis Unna abgerechneten Ausgaben für die lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt, Bekleidungsbeihilfen f. lfd. Betreute, sonstige einm. Leistungen für lfd. und nicht lfd. Betreute	Gesamtausgabe = 15,9 Mio. DM Einnahmen = 1.411.092 DM Deckungsquote = 8,81 %	Gesamtausgabe 4,1 Mio. DM Einnahmen = 206.941 DM Deckungsquote = 5,04 %	Gesamtausgabe 2,6 Mio DM Einnahmen = 159.820 DM Deckungsquote = 6,1 %

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Bergkamen	Gemeinde Bönen	Stadt Fröndenberg
4.b)	19	Anzahl der unmittelbar durch die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes vorgenommenen Vermittlungen in auf mindestens 1 Jahr befristete oder unbefristete, nicht vom Kreis Unna im Rahmen des Kreis- oder Landesprogramms "Arbeit statt Sozialhilfe" bezuschusste sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze bei mindestens 1 jähriger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe.	35 vermittelte Personen	29 vermittelte Personen	52 vermittelte Personen
4.c)	20	Summe der in 1999 tatsächlich als Einkommen angerechneten bzw. eingenommenen und mit dem Kreis Unna abgerechneten Unterhaltsbeiträge (ohne UVG).	angerechnete Unterhaltsbeiträge 976.661 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 434.431 DM Gesamtsumme 1.411.092 DM	angerechnete Unterhaltsbeiträge 189.418 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 17.523 DM Gesamtsumme 206.941 DM	angerechnete Unterhaltsbeiträge 95.402 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 64.418 DM Gesamtsumme 159.820 DM

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Gemeinde Holzwickede	Stadt Kamen	Stadt Lünen
2.a)	1	Erfolgt vor der Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt generell eine umfassende Beratung der antragstellenden Hilfeempfänger?	Umfassende Beratung erfolgt vom Leistungssachbearbeiter (Datenerfassung und Prüfung vorrangiger Ansprüche). Anschließend Fallbesprechung im Team der Leistungssachbearbeiter (Erörterung konkreter Hilfsmöglichkeiten). Bei Hilfesuchenden ohne Vermittlungshemmnisse Weitergabe der Hilfeakte an Kooperationsteam zwecks Durchführung ausführlicher Beratungsgespräche. Nichtteilnahme an diesen Beratungsgesprächen bedeutet Einstellung des Hilfefalles wegen mangelnder Mitwirkung.	Der Umfang und die Notwendigkeit der individuellen Beratung richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Das umfangreiche Erstgespräch führt der jeweilige Sachbearbeiter durch, der dann, je nach den Umständen entsprechende weitere Schritte einleitet. Die einzuleitenden Schritte erfassen die gesamte Palette der infrastrukturellen Sozialstaatlichkeit (z.B. Hilfe bei der Realisierung von vorrangigen Ansprüchen, Erkennung und Hilfe bei Sucht-, Erziehungs-, oder Eheprobleme, bei Verschuldung).	Die Abteilung Sozialhilfe arbeitet mit 4 regionalen Teams. Es erfolgt eine ausführliche Beratung über Selbsthilfemöglichkeiten. Für arbeitslose Sozialhilfeempfänger erfolgt vor Aufnahme der Hilfe eine spezielle Beratung durch die Abteilung "Hilfe zur Arbeit". In jedem Fall werden berufliche Qualifikation und bestehende Defizite festgestellt. Speziell für Jugendliche und junge Erwachsene bestehen Hilfsangebote durch die angegliederte Jugendberufshilfe.
2.a)	2	Wird in Ihrer Stadt/Gemeinde mit Hilfeplänen gearbeitet?	In dem Erstberatungsgespräch werden im Einzelfall auch mit Plänen Perspektiven für den Ausstieg aus der Sozialhilfe aufgezeigt und besprochen. Es werden mehrstufige Pläne (vertiefender Sprachkurs, Bewerbungstraining, Jobvermittlung) als auch erste konkrete Maßnahmen besprochen. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.	Grundsätzlich erfolgt ein auf den Einzelfall ausgerichtetes zielgerichtetes hilfeplanmäßiges Handeln aller beteiligten Sachbearbeiter und Fachbereiche. Zur Erreichung der Ziele gibt es auch Vereinbarungen und Verträge mit den Hilfeempfängern, wobei ein Nichteinhalten auch zu Leistungskürzungen führen kann.	Nein
2.a)	3	Wenn ja, werden die Hilfeempfänger in Form von individuellen persönlichen/beruflichen Hilfeplänen/Zielvereinbarungen eigenverantwortlich eingebunden?	Beteiligung der Hilfeempfänger ist selbstverständlich. Konkrete Zielvereinbarungen abzuschließen, ist nur in wenigen Fällen möglich.	Im Rahmen der persönl. Beratung wird versucht, den Hilfeempfänger zunächst möglichst ohne Ausübung eines Drucks davon zu überzeugen, daß die jeweils angebotene Hilfe geeignet ist, seine individuelle Situation zu verbessern. Insofern werden Vereinbarungen und Verträge zur Erreichung dieses Zieles mit ihm geschlossen. Die Art der Vereinbarung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles.	Entfällt
2.b)	4	Anzahl der Leistungsfälle, die in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden konnten.	Vermittlung von 50 Leistungsfällen.	Vermittlung von 88 Personen, davon 25 weiblich und 63 männl.	334
2.b)	5	Prozentualer Anteil der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelten Leistungsfälle gemessen an den im Jahresdurchschnitt gezählten Leistungsfälle.	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 247 Vermittlungsquote = 20,2 %	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 825; Vermittlungsquote = 10,66 %	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 2.701 Vermittlungsquote = 12,4 %

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Gemeinde Holzwickede	Stadt Kamen	Stadt Lünen
2.b)	6	Fanden bei der Vermittlung junge arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Personen bis 27 Jahre) besondere Berücksichtigung?	ja	Von den insgesamt 226 vermittelten Personen waren insgesamt 58 unter 27 Jahre alt, mithin 25,66 %	Ja, 82 Vermittlungen
2.c)	7	Könnte allen Personen, denen der Einsatz der Arbeitskraft gem. § 18 BSHG zuzumuten ist und die nicht in andere qualifizierende oder beschäftigungsfördernde Maßnahmen vermittelt wurden, gemeinnützige zusätzliche Arbeit gem. § 19 Abs. 2 Alternative 2 BSHG angeboten werden?	Jede(r) arbeitsfähige Hilfeempfänger(in) wurde 1999 mit einer Maßnahme konfrontiert. In den Fällen, in denen weder eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis noch in eine Qualifizierungsmaßnahme vorgenommen werden konnte, wurde gemeinn. zusätzl. Arbeit angeboten. GzA ist nur als "Erprobungsmaßnahme" anzusehen. Abgeleistete Stunden wurden in 1999 um ca. 85 % gesteigert.	Nein. Anzahl der gemeinnützigen Stellen = über 70 in unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Gleichwohl reicht diese Anzahl noch nicht aus, allen arbeitsfähigen Personen eine gemeinn. Arbeit zur Verfügung zu stellen (somit häufiger Wechsel der Hilfeempfänger; dadurch keine Steigerung der Akzeptanz bei den Anbietern dieser Stellen).	Ja. Im Jahresdurchschnitt standen 100 Arbeitsplätze zur Verfügung. Hier wurden 566 Personen eingesetzt, davon haben 284 Personen die Maßnahmen begonnen. Die Maßnahmen sollen in der Regel 1/2 Jahr laufen. 223 Maßnahmen wurden vorher abgebrochen. Im Jahresdurchschnitt waren 60 - 70 der bereitstehenden Arbeitsplätze durchgehend besetzt.
2.c)	8	Anzahl der Personen, die 1999 in gemeinnütziger zusätzlicher Arbeit beschäftigt wurden. (Bitte auch Zeitraum der durchschnittlichen Beschäftigungsdauer angeben)		Im Durchschnitt sind ständig 63 Personen gemeinnützig tätig.	80 Arbeitsplätze sind vom Beschäftigungsförderungswerk der AWO eingerichtet. Die restlichen bei der Stadt Lünen (Grünflächenbereich).
2.d)	9	Kommt § 25 BSHG bei Arbeitsverweigerung bzw. vergleichbaren Verhaltensweisen konsequent zur Anwendung?	Ja; es ist jedoch festzustellen, daß dieses Mittel zunehmend seltener erforderlich ist.	Ja, stufenweise, wenn abgeklärt ist, daß Verweigerungshaltung nicht auf andere Ursachen (z.B. psycho-soziale Erkrankung, Sucht) zurückzuführen ist.	Ja
2.e)	10	Berechnung der durchschnittlichen Fallbearbeitungsrate unter Nennung - der Anzahl der Leistungssachbearbeiter - der Anzahl der Leistungssachbearbeiter f.d. Heranziehung Unterhaltspflichtiger - Gesamtzahl der Fälle (Stichtag 31.12.99)	98 Fälle  2,5 Stellen  22 % der vorgenannten Stellen entfallen auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger  243 Leistungsfälle	93 Fälle  9 Stellen (davon 1 Stelle wg. Schwangerschaft nicht besetzt)  1 Sachbearbeiter  837 Leistungsfälle (einschl. HibL)	104 Fälle  23 Sachbearbeiter  2,0 Sachbearbeiter  2604
2.f)	11	Anzahl der tatsächlich am 31.12.1999 besetzten Stellen für die individuelle Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für deren Vermittlung in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen.	45 % einer Vollzeitstelle = 17,3 Wochenstunden. Hinzu kommt eine Vollzeitstelle im Rahmen des Holzwickeder Kooperationsmodells mit ABM-Förderung.	2 Vollzeitstellen, keine Teilzeit, keine ABM, ausschließlich für Beratung und Vermittlung	5 Vollzeitstellen, davon 4 gehobener Dienst, 1 mittlerer Dienst

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Gemeinde Holzwickede	Stadt Kamen	Stadt Lünen
2.g)	12	Wie werden Außen- und Bedarfsprüfungen praktiziert?	Durchführung im Einzelfall durch Leistungssachbearbeiter und hinsichtlich des Möbel- und Gerätelagers durch den Hausmeister eines Übergangsheimes.	Bedarfsprüfungen (Renovierung, Einrichtung) erfolgen durch einen Mitarbeiter. Außenprüfungen (Schwarzarbeit, Kfz, eheähn. Gemeinschaft erfolgt durch den ASD oder HzL Sachbearbeiter/in selbst.	In 1999 fanden fast ausschließlich reine Bedarfsprüfungen statt.
2.g)	13	Wird hierfür spezielles Personal vorgehalten?	siehe zuvor	siehe zuvor	1/2 Stelle BAT VII/VI b. Der Stellenplanentwurf 2000 sieht eine weitere Planstelle vor.
2.h)	14	Wurde den Mitarbeitern in 1999 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht?	ja; besonders die EDV-Fortbildung wurde forciert.	Ja, umfangreich auf allen Gebieten.	ja
2.i)	15	Waren in 1999 alle Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen mit Fallzuständigkeit mit zeitgemäßer Datenverarbeitung ausgestattet ?	ja	ja	ja
2.j)	16	Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Jugendamt dar?	Zusammenarbeit beschränkt sich auf Einzelfälle. Interessenlage der Mitarbeiter/innen des ASD ist nicht deckungsgleich mit denen der Leistungssachbearbeiter/innen. Beteiligung des Jugendamtes im Holzwickeder Kooperationsmodell ist positiv zu beurteilen.	Kamen hat einen Fachbereich Jugend und Soziales. Zusammenarbeit ist als gut zu bezeichnen.	Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist im vergangenen Jahr verbessert worden. Das frühere Jugendamt ist wie die Sozialhilfe in 4 Regionalteams gegliedert. Die entsprechenden Teams haben die Zusammenarbeit deutlich verbessert.
2.j)	17	Erfolgte eine gezielte Unterstützung von alleinerziehenden Personen?	Einzelfallbezogen findet über das Kooperationsmodell eine gezielte Unterstützung von alleinerziehenden Personen statt.	Ja, in Form von Teamgesprächen zwischen den Mitarbeitern der Hilfe zur Arbeit u. der Tagespflege sowie unter Einbeziehung der Alleinerziehenden und teilw. des ASD wurden in allen erforderlichen Fällen einvernehmliche Lösungen erzielt.	Nein
2.k)	18	Berechnung des Anteils der Einnahmen aus der Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Dritte gemessen an den in 1999 getätigten und mit dem Kreis Unna abgerechneten Ausgaben für die lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt, Bekleidungsbeihilfen f. lfd. Betreute, sonstige einm. Leistungen für lfd. und nicht lfd. Betreute	Gesamtausgabe 3,1 Mio DM Einnahmen = 221.640 DM Deckungsquote = 7,2 %	Gesamtausgabe 9,2 Mio DM Einnahmen = 958.951 DM DM Deckungsquote = 10,46 %	Gesamtausgabe 26,2 Mio DM Einnahmen = 1.638.778 DM Deckungsquote = 6,23 %

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Gemeinde Holzwickede	Stadt Kamen	Stadt Lünen
4.b)	19	Anzahl der unmittelbar durch die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes vorgenommenen Vermittlungen in auf mindestens 1 Jahr befristete oder unbefristete, nicht vom Kreis Unna im Rahmen des Kreis- oder Landesprogramms "Arbeit statt Sozialhilfe" bezuschusste sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze bei mindestens 1 jähriger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe.	37 vermittelte Personen	58 vermittelte Personen	75 vermittelte Personen
4.c)	20	Summe der in 1999 tatsächlich als Einkommen angerechneten bzw. eingenommenen und mit dem Kreis Unna abgerechneten Unterhaltsbeiträge (ohne UVG).	angerechnete Unterhaltsbeiträge 171.191 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 50.449 DM Gesamtsumme 221.640 DM	angerechnete Unterhaltsbeiträge 600.881 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 358.070 DM Gesamtsumme 958.951 DM	angerechnete Unterhaltsbeiträge 1.259.935 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 378.843 DM Gesamtsumme 1.638.778 DM

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Schwerte	Stadt Selm	Stadt Unna
2.a)	1	Erfolgt vor der Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt generell eine umfassende Beratung der antragstellenden Hilfeempfänger?	Der Sozialhilfesachbearbeiter setzt sich intensiv mit der Situation des Antragsteller auseinander (Voremittlung, Erkennen der Selbsthilfemöglichkeiten, intensive Beratung). Ziel: Verhinderung von Mißbrauch und Aktivierung von Selbsthilfepotentialen.	In allen Fällen erfolgt vor Bewilligung der HzL eine umfassende Beratung der Antragsteller durch den jeweiligen Sachbearbeiter zur Klärung der persönl. und wirtschaftlichen Verhältnisse oder vorrangiger Ansprüche. Auch wird Arbeitseinsatz bzw. die Möglichkeit der Vermittlung oder die Einbeziehung besonderer Fachdienste geprüft. Ziel: Sozialhilfe vermeiden bzw. möglichst kurzfristig den Weg aus der Sozialhilfe f. d. Betroffenen ebnen.	Im Rahmen der Antragstellung erfolgt neben der Anspruchsprüfung (Nachrangigkeit der Sozialhilfe, kurzfristig realisierbare Selbsthilfemöglichkeiten, vorrangige Ansprüche) eine umfassende Beratung. Ziel: Abklärung des Gesamtsachverhalts des Sozialhilfebedarfs auch im Hinblick auf weitere Beratungsfelder (familiäre Situation, Schulden, evtl. Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit). Jeder arbeitsfähige Neuantragsteller wird auch an die Fachstelle Hilfe zur Arbeit weitergeleitet.
2.a)	2	Wird in Ihrer Stadt/Gemeinde mit Hilfeplänen gearbeitet?	Das Hilfeplanverfahren wurde zum 01.03.1999 eingeführt.	Nein. Vorbereitende Schritte eingeleitet, um ab 2000 dieses Ziel zu erreichen.	Bislang erfolgt noch keine vollständige Berücksichtigung von Hilfeplänen. Die Bearbeitung bezieht z. Zt. vielmehr Teilaspekte hilfeplanorientierter Prozesse ein. Dabei sind gemeinsame Absprachen mit Klienten über Schritte im Verselbständigungsprozess von besonderer Bedeutung.
2.a)	3	Wenn ja, werden die Hilfeempfänger in Form von individuellen persönlichen/beruflichen Hilfeplänen/Zielvereinbarungen eigenverantwortlich eingebunden?	Ausgehend von der individuellen Fallanalyse wird mit dem Hilfeempfänger ein Hilfekonzept entwickelt, das die Leistungen und Schritte beider Seiten verbindlich und zielgerichtet regelt. Hilfepläne werden für folgende Zielgruppen erstellt: Arbeitsfähige, Alleinerziehende, Suchtkranke, psychisch Kranke. Die zeitliche Dauer der Hilfepläne ist individuell geregelt.	In den Beratungsgesprächen werden Zielvereinbarungen insoweit getroffen, als das Hilfesuchende angehalten werden, vorrangige Ansprüche zu realisieren, Spezialberatungen anzunehmen und selbst initiativ zu werden, den Weg aus der Hilfe zu wagen.	
2.b)	4	Anzahl der Leistungsfälle, die in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden konnten.	98 Vermittlungen	81 Vermittlungen	194 Vermittlungen
2.b)	5	Prozentualer Anteil der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelten Leistungsfälle gemessen an den im Jahresdurchschnitt gezählten Leistungsfälle.	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 791 Vermittlungsquote = 12,4 %	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 524 Vermittlungsquote = 15,46 %	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 1732 Vermittlungsquote = 11,2 %

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Schwerte	Stadt Selm	Stadt Unna
2.b)	6	Fanden bei der Vermittlung junge arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Personen bis 27 Jahre) besondere Berücksichtigung?	Vermittlung von 79 Jugendlichen, davon 26 in Regelarbeitsplätze	Ja. Vermittlung von 43 Personen im Alter bis 27 Jahre.	Ja. Zusammenarbeit mit Arbeitsamt hinsichtlich Bundesprojekt "Jugend in Arbeit; Kooperation mit Spezialdiensten der Werkstatt Unna; Projekt "Integrierte Hilfe zur Arbeit".
2.c)	7	Konnte allen Personen, denen der Einsatz der Arbeitskraft gem. § 18 BSHG zuzumuten ist und die nicht in andere qualifizierende oder beschäftigungsfördernde Maßnahmen vermittelt wurden, gemeinnützige zusätzliche Arbeit gem. § 19 Abs. 2 Alternative 2 BSHG angeboten werden?	Nein. Ausweitung in für 2000 geplant. Plätze in "betreuter" gemeinn. zusätzl. Arbeit sind zwingend erforderlich.	Allen Personen, denen der Einsatz der Arbeitskraft zuzumuten war, wurde gemeinnützige zusätzl. Arbeit in unterschiedlichen Bereichen angeboten. Auf Heranziehung wurde bei Alleinerziehenden, Behinderten und geringfügig Beschäftigten noch verzichtet.	Nein, es standen nicht genügend Stellen zur Verfügung. In Kooperation mit den Stadtbetrieben Unna, dem Diakonie Verein und anderen gemeinn. Vereinen konnte die Anzahl der Stellen jedoch in jüngster Zeit deutlich erhöht werden.
2.c)	8	Anzahl der Personen, die 1999 in gemeinnütziger zusätzlicher Arbeit beschäftigt wurden. (Bitte auch Zeitraum der durchschnittlichen Beschäftigungsdauer angeben)	48 Personen	Beschäftigt wurden 139 Personen. Einsatzzeit bis zu 6 Monaten. Geleistet wurden 71.335 Stunden, rd. 10 Wochenstunden pro Fall	43 Personen; durchschnittliche Beschäftigungsdauer = 3,3 Monate.
2.d)	9	Kommt § 25 BSHG bei Arbeitsverweigerung bzw. vergleichbaren Verhaltensweisen konsequent zur Anwendung?	Ja	Ja; 25 Fälle mit 25 % Kürzung, je 9 Fälle mit 50 % Kürzung bzw. HilfeEinstellung.	Ja
2.e)	10	Berechnung der durchschnittlichen Fallbearbeitungsrate unter Nennung der Anzahl der Leistungssachbearbeiter der Anzahl der Leistungssachbearbeiter f.d. Heranziehung Unterhaltspflichtiger Gesamtzahl der Fälle (Stichtag 31.12.99)	rd. 100 Fälle 7,86 Leistungssachbearbeiter HzL und HibL 1,97 Sachbearbeiter 769	120 4 Sachbearbeiter 0,4 Sachbearbeiter 526	111,7 13 Vollzeitstellen, 1 Teilzeitstelle (35 Std.) 2 Stellen 1777 (einschl. HibL und Asyl)
2.f)	11	Anzahl der tatsächlich am 31.12.1999 besetzten Stellen für die individuelle Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für deren Vermittlung in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen.	1 Vollzeitkraft, 1 Teilzeitkraft (26 Std.) mit einem Anteil von 40 %; insgesamt somit 48,9 Wochenstunden	1 Stelle Vollzeit (ABM), 1 Stelle Teilzeit (19,25 Wochenstunden)	1 Vollzeitstelle, 1 Teilzeitstelle (30 Std.). Beide Stellen sind Dauerarbeitsverhältnisse.

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Schwerte	Stadt Selm	Stadt Unna
2.g)	12	Wie werden Außen- und Bedarfsprüfungen praktiziert?	Prüfungen (Wohn-, Wirtschaftsverhältnisse, eheähnli. Gemeinschaft, einmalige Beihilfen) werden durchgeführt.	Durch den ASD, in Ausnahmefällen auch durch Sachbearbeiter	Von den zuständigen Sachbearbeitern bzw. falls erforderlich durch Mitarbeiter des ASD.
2.g)	13	Wird hierfür spezielles Personal vorgehalten?	Prüfungen werden durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes durchgeführt (Ergebnisse aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen nicht immer zufriedenstellend)	Nein	Nein
2.h)	14	Wurde den Mitarbeitern in 1999 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht?	Ja, im Rahmen des begrenzten Fortbildungsetats (6.500,- DM für das gesamte Amt.	ja	ja
2.i)	15	Waren in 1999 alle Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen mit Fallzuständigkeit mit zeitgemäßer Datenverarbeitung ausgestattet ?	Nein. Erst Anfang 2000 wurden alle Arbeitsplätze mit PC's ausgestattet. Neues Sozialhilfverfahren ist ab 2001 geplant.	ja	ja
2.j)	16	Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Jugendamt dar?	Der Soziale Dienst des Jugendamtes ist am Hilfeplanverfahren für Alleinerziehende und Suchtkranke beteiligt. Ergebnisse unbefriedigend. Angestrebt wird, ca. 2 Sachbearbeiter/innen in das Sozialamt zu integrieren.	Im Rahmen der Außen- u. Bedarfsprüfungen durch den ASD ergeben sich einzelfallbezogen Konfliktsituationen. Sozialamt ist bemüht, in 2000 für diese Prüfungen 1 Fachkraft zu erhalten. Hinsichtlich der Hilfe zur Arbeit besteht sehr gute Kooperation.	Das ehem. Sozialamt ist Bestandteil des 1992 zusammengefaßten Jugend- und Sozialamtes. Im Zuge der Regionalisierung wurden Regionalteams gebildet, in denen Mitarbeiter des ASD und der wirtschaftl. sozialen Hilfen eng kooperieren. Gemeinsame Außenstelle für die Region Gartenvorstand ist vorgesehen.
2.j)	17	Erfolgte eine gezielte Unterstützung von alleinerziehenden Personen?	Ja durch Einbindung des Sozialen Dienstes in das Hilfeplanverfahren.	Ja, durch gezielte Beratung. Besondere Maßnahme für Alleinerziehende ist für das Jahr 2000 in Planung.	Alleinerziehende sind eine besondere Zielgruppe der Arbeit.
2.k)	18	Berechnung des Anteils der Einnahmen aus der Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Dritte gemessen an den in 1999 getätigten und mit dem Kreis Unna abgerechneten Ausgaben für die lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt, Bekleidungsbeihilfen f. lfd. Betreute, sonstige einm. Leistungen für lfd. und nicht lfd. Betreute	Gesamtausgabe 9,3 Mio DM Einnahmen = 420.814 DM Deckungsquote = 4,51 %	Gesamtausgabe 6,9 Mio DM Einnahmen = 417.093 DM Deckungsquote = 5,96 %	Gesamtausgabe 17,9 Mio DM Einnahmen = 800.071 DM Deckungsquote = 4,48 %

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Schwerte	Stadt Selm	Stadt Unna
4.b)	19	Anzahl der unmittelbar durch die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes vorgenommenen Vermittlungen in auf mindestens 1 Jahr befristete oder unbefristete, nicht vom Kreis Unna im Rahmen des Kreis- oder Landesprogramms "Arbeit statt Sozialhilfe" bezuschusste sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze bei mindestens 1 jähriger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe.	69 vermittelte Personen	25 vermittelte Personen.	130 vermittelte Personen
4.c)	20	Summe der in 1999 tatsächlich als Einkommen angerechneten bzw. eingenommenen und mit dem Kreis Unna abgerechneten Unterhaltsbeiträge (ohne UVG).	angerechnete Unterhaltsbeiträge 230.283 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 190.531 DM Gesamtsumme 420.814 DM	angerechnete Unterhaltsbeiträge 297.430 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 119.663 DM Gesamtsumme 417.093 DM	angerechnete Unterhaltsbeiträge 370.849 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 429.222 DM Gesamtsumme 800.071 DM

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Werne
2.a)	1	Erfolgt vor der Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt generell eine umfassende Beratung der antragstellenden Hilfeempfänger?	Ja, durch den jeweiligen Sachbearbeiter bzw. durch Einbeziehung der Fachkraft "Arbeit statt Sozialhilfe".
2.a)	2	Wird in Ihrer Stadt/Gemeinde mit Hilfeplänen gearbeitet?	Mit ausgearbeiteten Hilfeplänen wird derzeit noch nicht gearbeitet. Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Sachbearbeiterebenen ist jedoch gewährleistet.
2.a)	3	Wenn ja, werden die Hilfeempfänger in Form von individuellen persönlichen/beruflichen Hilfeplänen/Zielvereinbarungen eigenverantwortlich eingebunden?	Bislang sind keine detaillierten Hilfepläne vorhanden.
2.b)	4	Anzahl der Leistungsfälle, die in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden konnten.	55 Vermittlungen
2.b)	5	Prozentualer Anteil der in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelten Leistungsfälle gemessen an den im Jahresdurchschnitt gezählten Leistungsfälle.	Anzahl der jahresdurchschnittlichen Leistungsfälle = 528 Vermittlungsquote = 10,41 %

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Werne
2.b)	6	Fanden bei der Vermittlung junge arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Personen bis 27 Jahre) besondere Berücksichtigung?	Nein, Gleichbehandlung aller Hilfeempfänger
2.c)	7	Konnte allen Personen, denen der Einsatz der Arbeitskraft gem. § 18 BSHG zuzumuten ist und die nicht in andere qualifizierende oder beschäftigungsfördernde Maßnahmen vermittelt wurden, gemeinnützige zusätzliche Arbeit gem. § 19 Abs. 2 Alternative 2 BSHG angeboten werden?	Ja, seit Jahren wird die Vermittlung intensiv betrieben. Ausreichend Arbeitsgelegenheiten wurden seitens der Stadt Werne geschaffen. Heranziehung erfolgt in Absprache mit der Fachkraft "Hilfe zur Arbeit".
2.c)	8	Anzahl der Personen, die 1999 in gemeinnütziger zusätzlicher Arbeit beschäftigt wurden. (Bitte auch Zeitraum der durchschnittlichen Beschäftigungsdauer angeben)	33 Personen, durchschnittliche Beschäftigungsdauer ca. 7 Monate
2.d)	9	Kommt § 25 BSHG bei Arbeitsverweigerung bzw. vergleichbaren Verhaltensweisen konsequent zur Anwendung?	Ja
2.e)	10	Berechnung der durchschnittlichen Fallbearbeitungsrate unter Nennung	94,36 Fälle
		" der Anzahl der Leistungssachbearbeiter	5,32 Stellen
		" der Anzahl der Leistungssachbearbeiter f.d. Heranziehung Unterhaltspflichtiger	0,52 Stelle
		" Gesamtzahl der Fälle (Stichtag 31.12.99)	472
2.f)	11	Anzahl der tatsächlich am 31.12.1999 besetzten Stellen für die individuelle Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für deren Vermittlung in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen.	1 Vollzeitstelle im unbefristeten Arbeitsverhältnis

Ziffer d. Zielvereinbarung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Werne
2.g)	12	Wie werden Außen- und Bedarfsprüfungen praktiziert?	Bei Beihilfeanträgen auf Gewährung von Hausrat, Wohnungsrenovierung etc. erfolgt immer eine Überprüfung vor Ort. Gleiches gilt bei auftretenden Unstimmigkeiten.
2.g)	13	Wird hierfür spezielles Personal vorgehalten?	Für die Außen- und Bedarfsüberprüfung ist seit dem 1.1.99 ein zusätzlicher Mitarbeiter (Teilzeit 34 Std.) eingesetzt.
2.h)	14	Wurde den Mitarbeitern in 1999 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht?	Ja
2.i)	15	Waren in 1999 alle Arbeitsplätze der Mitarbeiter/Innen mit Fallzuständigkeit mit zeitgemäßer Datenverarbeitung ausgestattet ?	Ja
2.j)	16	Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Jugendamt dar?	Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, speziell dem ASD, ist hier und da als schleppend zu bezeichnen. Datenschutzrechtliche Dinge wie Meinungsverschiedenheiten um die tatsächliche Zuständigkeit des JA bzw. Sozialamtes verhindern des öfteren ein unbürokratisches und kooperatives Zusammenarbeiten.
2.j)	17	Erfolgte eine gezielte Unterstützung von alleinerziehenden Personen?	Nein, wenn dann durch die Sozialarbeiterinnen des Bereiches Hilfe zur Arbeit und des eigenen Sozialdienstes.
2.k)	18	Berechnung des Anteils der Einnahmen aus der Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Dritte gemessen an den in 1999 getätigten und mit dem Kreis Unria abgerechneten Ausgaben für die lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt, Bekleidungsbeihilfen f. lfd. Betreute, sonstige einm. Leistungen für lfd. und nicht lfd. Betreute	Gesamtausgabe 5,2 Mio DM Einnahmen = 412.430 DM Deckungsquote = 7,9 %

Ziffer d. Ziel- verein- barung	Lfd. Nr.	Fragestellung	Stadt Werne
4.b)	19	Anzahl der unmittelbar durch die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes vorgenommenen Vermittlungen in auf mindestens 1 Jahr befristete oder unbefristete, nicht vom Kreis Unna im Rahmen des Kreis- oder Landesprogramms "Arbeit statt Sozialhilfe" bezuschusste sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze bei mindestens 1 jähriger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe.	37 vermittelte Personen
4.c)	20	Summe der in 1999 tatsächlich als Einkommen angerechneten bzw. eingenommenen und mit dem Kreis Unna abgerechneten Unterhaltsbeiträge (ohne UVG).	angerechnete Unterhaltsbeiträge 322.999 DM eingenommene Unterhaltsbeiträge 89.431 DM Gesamtsumme 412.430 DM

**Berechnung  
der finanziellen Anreize gemäß Ziffer 4. der Zielvereinbarung 1999**

Stadt/Gemeinde	Anzahl Vermittlungen in auf mind. 1 Jahr befristete/ unbefristete, nicht über das Kreis- oder Landesprogramm ASS bezuschulte sozialversicherungs-pflichtige Regelarbeitsplätze bei mind. 1 jähriger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe	Spalte 2 x 600,- DM Prämie	eingenommene und mit dem Kreis Unna abgerechnete Unterhaltsbeiträge (siehe Abrechn. 99 HHSt. 4100.2430)	als Einkommen angerechnete Unterhaltsbeiträge	Summe Unterhaltsbeiträge (Spalte 4 + Spalte 5)	2 % von der Summe der Spalte 6	Zwischensumme der Prämien (Spalte 3 + Spalte 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Bergkamen	35	21.000 DM	434.431 DM	976.661 DM	1.411.092 DM	28.221,84 DM	49.221,84 DM
Bönen	29	17.400 DM	17.523 DM	189.418 DM	206.941 DM	4.138,82 DM	21.538,82 DM
Fröndenberg	52	31.200 DM	64.418 DM	95.402 DM	159.820 DM	3.196,40 DM	34.396,40 DM
Holzwickede	37	22.200 DM	50.449 DM	171.191 DM	221.640 DM	4.432,80 DM	26.632,80 DM
Kamen	58	34.800 DM	358.070 DM	600.881 DM	958.951 DM	19.179,02 DM	53.979,02 DM
Lünen	75	45.000 DM	378.843 DM	1.259.935 DM	1.638.778 DM	32.775,56 DM	77.775,56 DM
Schwerte	69	41.400 DM	190.531 DM	230.283 DM	420.814 DM	8.416,28 DM	49.816,28 DM
Selm	25	15.000 DM	119.663 DM	297.430 DM	417.093 DM	8.341,86 DM	23.341,86 DM
Unna	130	78.000 DM	429.222 DM	370.849 DM	800.071 DM	16.001,42 DM	94.001,42 DM
Werne	37	22.200 DM	89.431 DM	322.999 DM	412.430 DM	8.248,60 DM	30.448,60 DM
<b>Summe</b>	<b>647</b>	<b>328.200 DM</b>	<b>2.132.581 DM</b>	<b>4.515.049 DM</b>	<b>6.647.630 DM</b>	<b>132.952,60 DM</b>	<b>461.152,60 DM</b>

Weiterverteilung der aufgrund der vorstehenden Berechnung noch nicht ausgeschütteten Prämien-Gesamtsumme gemäß Ziffer 4. Buchstabe d) der Zielvereinbarung 1999		Zusatzprämie (rd. 0,58 % von Spalte 6)	Gesamtprämie (Spalte 8 + Spalte III)
I	II	III	IV
insgesamt auszuschüttende Summe:	Bergkamen	8.246,14 DM	<b>57.467,98 DM</b>
<b>500.000,00 DM</b>	Bönen	1.209,32 DM	<b>22.748,14 DM</b>
	Fröndenberg	933,96 DM	<b>35.330,36 DM</b>
	Holzwickede	1.295,22 DM	<b>27.928,02 DM</b>
	Kamen	5.603,91 DM	<b>59.582,93 DM</b>
	Lünen	9.576,69 DM	<b>87.352,25 DM</b>
	Schwerte	2.459,15 DM	<b>52.275,43 DM</b>
	Selm	2.437,41 DM	<b>25.779,27 DM</b>
	Unna	4.675,45 DM	<b>98.676,87 DM</b>
	Werne	2.410,16 DM	<b>32.858,76 DM</b>
noch nicht erfüllte Summe (500.000,- DM / Summe Spalte 8)	<b>Summe</b>	<b>38.847,40 DM</b>	<b>500.000,00 DM</b>
<b>38.847,40 DM</b>			
= Zusatzprämie in Höhe von genau 0,5843796962 %			